

Strafschadensersatz in Europa: Traditionen, dogmatische Bedenken und neuere Tendenzen

Prof. Dr. Ina Ebert, Münchener Rück



Münchener Rück
Munich Re Group



- **Was ist Strafschadensersatz?**
- **Strafschadensersatz in den USA**
- **Rückblick: Strafschadensersatz in Europa**
- **Neuere Tendenzen**
- **Fazit: Europa und Strafschadensersatz heute**

Was ist Strafschadensersatz?

- Schadensersatz =
möglichst vollständiger Ausgleich von Schäden, Prinzip der Totalreparation
 - Sach-/Vermögensschäden
 - Nichtvermögensschäden (Ausgleich, Genugtuungsfunktion/ aggravated damages)
- Strafschadensersatz =
ausdrücklicher oder stillschweigend in Gesamtentschädigung enthaltener Aufschlag zu (etwaigem) Schadensausgleich, Ziel: Bestrafung Schädiger für rechtlich missbilligtes Verhalten, Abschreckung potentieller Schädiger vor künftigen Rechtsbrüchen
 - punitive/exemplary damages
 - Entschädigung trotz fehlendem Schaden (zB bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Diskriminierungen)
- Abgrenzung zu öffentlicher Strafe und Bußgeld

Punitive damages in den USA:

- Ziel: Bestrafung Schädiger, Abschreckung potentieller künftiger Schädiger, evtl. auch Belohnung Kläger für Beitrag zur Bekräftigung des verletzten Rechtssatzes oder Ersatz Prozesskosten
- Kriterien für Angemessenheit punitive damages laut Supreme Court:
 - Grad der Verwerflichkeit des Verhaltens des Beklagten
 - Verhältnis Schaden/punitive damages
 - Verhältnis punitive damages/sonstige Sanktionen (zB Strafrecht, Verwaltungsrecht) für ähnliche Fälle

- Reformbestrebungen

- Supreme Court (State Farm, BMW, Philip Morris):
Beschränkung punitive damages durch verfassungsrechtliche Due Process Clause (14th Amendment) und Verbot der Berücksichtigung der Schäden nicht am Prozess Beteiligter (im Regelfall auf das 9-fache des kompensatorischen Schadensersatzes, aber Ausnahmen möglich, zB bei schwerem Verschulden/geringem Schaden)
- Einzelstaaten:
 - Caps, Verbote
 - Nutzung Teil punitive damages für gemeinnützige Zwecke, Opferfonds etc.

US-punitive damages: Mythos und Realität:

- Mythos: Punitive damages werden oft, auch aus nichtigstem Anlass und in horrender/beliebiger Höhe verhängt
- Realität (Civil Justice Survey of State Courts 2001):
 - ca. 3 % aller Klagen werden durch Urteil entschieden,
 - bei ca. 6 % der erfolgreichen Klagen, die durch Urteil entschieden werden, werden punitive damages verhängt.
 - durchschnittliche Höhe punitive damages bei außervertraglichen Streitigkeiten ca. 25.000 \$,
 - besonders hoher Anteil punitive damages u.a. bei Verurteilung wegen Verleumdung (57,5 %), Vorsatztat (36,4 %), Freiheitsberaubung (26,3 %), Diskriminierung Arbeitsrecht (17,6 %)

Außerdem zu beachten: Meist erfolgt drastische Reduzierung Höhe punitive damages durch höherinstanzliche Gerichte.

● Beispiel McDonalds

→ Sachverhalt: 79-jährige Frau verbrühte sich an Kaffee, den sie in geparktem Auto trinken wollte, Folge: Verbrennungen 3. Grades, Forderungen nach Übernahme Arztkosten von McDonalds abgelehnt, ebenso mehrere Vergleichsangebote. Temperatur Kaffee deutlich über üblicher Temperatur, trotz ca. 700 Unfällen zuvor hatte McDonalds Temperatur nicht reduziert.

→ Entscheidung: Schadensersatz abzügl. 20 % Mitverschulden, außerdem 2,7 Mio. \$ punitive damages,
2. Instanz: punitive damages auf 480.000 \$ reduziert.

● Beispiel BMW

→ Sachverhalt: BMW verkaufte Fahrzeug als neu, das Lackschaden hatte, der aber vollständig repariert worden war.

→ Entscheidung: 4.000 \$ Schadensersatz, 4 Mio. \$ punitive damages,
2. Instanz: punitive damages auf 2 Mio. \$ reduziert,
Supreme Court: Verstoß gegen Due Process Clause, Höhe punitive damages = „grossly excessive“

Entwicklung Strafschadensersatz in Europa:

- Vor Rezeption: pauschale Entschädigungen mit Strafelementen
- Römisches Recht: Schadensersatz für Sach-/Vermögensschäden (kein Schmerzensgeld), daneben Privatstrafen
- Gemeines Recht: Schadensersatz (mit Schmerzensgeld) und Privatstrafe bei Vorsatzdelikten gegen Person
- 18./19. Jahrhundert: nur zT Schmerzensgeld, zunehmende Verdrängung Privatstrafen, meist Reste Privatstrafen zum Immaterialgüterschutz und bei Vorsatzdelikten gegen Person, daneben Wiederaufblühen Selbstjustiz (Duelle)
- Ende 19./Anfang 20. Jahrhundert: idR strikte Trennung von Privat- und Strafrecht, bewusst Rechtsschutzlücken bei Persönlichkeits-rechtsverletzungen/Nichtvermögensschäden

Dogmatische Bedenken gegen Strafschadensersatz in Europa:

- Dogma von der strikten Trennung von Zivil- und Strafrecht
- Betonung des staatlichen Strafmonopols
 - Einnahmequelle für Staat, rechtsstaatliche Erwägungen
- Fehlende eindeutige Kriterien für Berechenbarkeit Strafhöhe
- Bereicherungsverbot im Zivilrecht
- Historisch auch: Anstößigkeit, für Verletzung höchstpersönlicher Rechte/Rechtsgüter Geld zu nehmen

- Verfassungsrechtliche Überlagerung Haftungsrecht
- Inter-/Supranationale Vorgaben für das Haftungsrecht
- Angleichung von US- und europäischem Haftungsrecht
- Wachsende Bedeutung/Verletzlichkeit Immaterialgüterrechte durch neue Techniken
- Wachsende Bedeutung Fehlverhalten juristischer Personen
- Rückzug Sozialrecht aus Haftungsrecht, Wunsch nach Entlastung Gerichte

Folgen:

- Wachsende Bedeutung Nichtvermögensschäden
- Zwang zum effektiven Schutz aller Rechtsgüter
- Wachsende Bedeutung Private Law Enforcement

Europa und Strafschadenersatz heute:

- Außer UK/Irland kaum ausdrückliches Bekenntnis zum Strafschadenersatz
- Verbreitete Anerkennung von Strafaufschlägen/pönal gefärbten Pauschalentschädigungen zum Immaterialgüterschutz und bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- Pläne zum Ausbau von Strafelementen im Schadenersatzrecht, zB in Frankreich (Produkthaftung) oder Ungarn
- Bei fehlendem Schutz vor Rechtsbrüchen durch staatliches Strafrecht zunehmend Druck auf Haftungsrecht durch EU-Richtlinien, abschreckende Sanktionen zu verhängen, um Verwirklichung Vorgaben der Richtlinie zu gewährleisten
- Ansätze zum Abbau Tabuisierung von Strafelementen im Zivilrecht, bei grundsätzlichem Festhalten an klarer Trennung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

